

Erläuterungen für Futtermittelunternehmen

Anforderungen an die Fütterung bei den ITW-Programmen „Frischlufstall“ und „Auslauf/Weide“

Im Kriterienkatalog der Initiative Tierwohl (ITW) stehen tierartspezifisch unterschiedliche Anforderungen zur Fütterung. Einige sind auch für Futtermittelhersteller und Händler wichtig, wenn sie ITW-Landwirte der Programme „Frischlufstall“ und „Auslauf/Weide“ mit Futtermitteln beliefern möchten.

Im Folgenden fassen wir die Anforderungen je Tierart zusammen. Es ist zu beachten, dass sich die unten beschriebenen Anforderungen auf die Ration im Trog beim ITW-Teilnehmer beziehen. So ist bei der Umsetzung der Anforderungen die Rationsgestaltung zu berücksichtigen und zwischen Alleinfuttermitteln, Einzelfuttermitteln und Ergänzungsfuttermitteln zu unterscheiden.

1. Tierartspezifische Anforderungen an die Futtermittel beim Tierhalter

 Schweinemast	 Rindermast	 Hähnchen- und Putenmast
---	---	--

Frischlufstall (Haltungsform 3)

Entweder

Während der gesamten Mastphase dürfen keine Futtermittel eingesetzt werden, die nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sind. Dies muss der Landwirt beim Zukauf von Futtermitteln nachweisen

a) über Zertifizierung der Ware (z. B. nach VLOG) **oder**

b) über Warenbegleitpapiere (Deklaration bzw. fehlende Kennzeichnung als GVO-Ware).

Oder

70 % der eingesetzten Futtermittelrohstoffe müssen in den Mitgliedsstaaten der EU-27 angebaut und verarbeitet worden sein. Davon ausgenommen sind Futtermittelzusatzstoffe (Vitamine, Aminosäuren etc.), Vormischungen und Mineralfutter.

Entweder

Es dürfen keine Futtermittel eingesetzt werden, die nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sind. Dies muss der Landwirt beim Zukauf von Futtermitteln nachweisen

a) über Zertifizierung der Ware (z. B. nach VLOG) **oder**

b) über Warenbegleitpapiere (Deklaration bzw. fehlende Kennzeichnung als GVO-Ware).

Oder

80 % der eingesetzten Futtermittelrohstoffe müssen in den Mitgliedsstaaten der EU-27 angebaut und verarbeitet worden sein. Davon ausgenommen sind Futtermittelzusatzstoffe (Vitamine, Aminosäuren etc.), Vormischungen und Mineralfutter. Die verbleibenden 20 % der Futtermittelrohstoffe dürfen nicht nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gekennzeichnet sein.

Entweder

Während der gesamten Mastphase dürfen keine Futtermittel eingesetzt werden, die nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sind. Dies muss der Landwirt beim Zukauf von Futtermitteln über die Zertifizierung der Ware (z. B. nach VLOG) nachweisen.

Oder

100 % der eingesetzten Futtermittelrohstoffe müssen in den Mitgliedsstaaten der EU-27 angebaut und verarbeitet worden sein. Davon ausgenommen sind Futtermittelzusatzstoffe (Vitamine, Aminosäuren etc.), Vormischungen und Mineralfutter. Dies muss der Futtermittellieferant bestätigen.



Schweinemast



Rindermast



Hähnchen- und Putenmast

Auslauf/Weide (Haltungsform 4)

Während der gesamten Mastphase dürfen keine Futtermittel eingesetzt werden, die nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sind. Dies muss der Landwirt beim Zukauf von Futtermitteln nachweisen

- a) über Zertifizierung der Ware (z. B. nach VLOG) **oder**
- b) über Warenbegleitpapiere (Deklaration bzw. fehlende Kennzeichnung als GVO-Ware).

Zusätzlich müssen mindestens 20 % der Futtermittelrohstoffe in den Mitgliedsstaaten der EU-27 angebaut und verarbeitet worden sein. Davon ausgenommen sind Futtermittelzusatzstoffe (Vitamine, Aminosäuren etc.), Vormischungen und Mineralfutter.

Es dürfen keine Futtermittel eingesetzt werden, die nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sind. Dies muss der Landwirt beim Zukauf von Futtermitteln nachweisen

- a) über Zertifizierung der Ware (z. B. nach VLOG) **oder**
- b) über Warenbegleitpapiere (Deklaration bzw. fehlende Kennzeichnung als GVO-Ware).

Zusätzlich müssen mindestens 60 % der Futtermittelrohstoffe in den Mitgliedsstaaten der EU-27 angebaut und verarbeitet worden sein. Davon ausgenommen sind Futtermittelzusatzstoffe (Vitamine, Aminosäuren etc.), Vormischungen und Mineralfutter.

Während der gesamten Mastphase dürfen keine Futtermittel eingesetzt werden, die nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sind. Dies muss der Landwirt beim Zukauf von Futtermitteln über die Zertifizierung der Ware (z. B. nach VLOG) nachweisen.

Zusätzlich müssen mindestens 20 % der Futtermittelrohstoffe in den Mitgliedsstaaten der EU-27 angebaut und verarbeitet worden sein. Davon ausgenommen sind Futtermittelzusatzstoffe (Vitamine, Aminosäuren etc.), Vormischungen und Mineralfutter.

2. Bestätigung der ITW-Konformität bei EU-27-Futtermitteln

Der Futtermittelhersteller/-händler muss dem Tierhalter bestätigen, dass die gelieferten Futtermittel den Anforderungen der ITW entsprechen. Dies kann entweder grundsätzlich/pauschal oder mit jeder Futtermittellieferung auf den Warenbegleitpapieren erfolgen. Der Landwirt muss diese Bestätigung im Audit vorlegen.

Alternativ können die Futtermittelunternehmen in der QS-Datenbank hinterlegen, dass Futtermittel nach den Anforderungen der Programme Frischluftstall oder Auslauf/Weide auf Bestellung des Landwirtes geliefert werden (s. 3). **Wichtig:** In diesem Fall muss der Tierhalter das Futtermittel schriftlich bestellen. Dies kann grundsätzlich/pauschal, per Kontrakt oder bei jeder Futtermittelbestellung erfolgen.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Ration im Trog beim Tierhalter den oben beschriebenen Anforderungen der ITW entsprechen muss.

3. Service: Registrierung in der QS-Datenbank

Futtermittelunternehmen können in der QS-Datenbank ein Häkchen bei „ITW-Fütterung“ setzen. Damit bestätigen sie: An diesem Standort werden Futtermittel nach den aktuellen Anforderungen des jeweiligen ITW-Programms hergestellt oder gehandelt. Diese Futtermittel werden auf Bestellung an Tierhalter geliefert, die am entsprechenden ITW-Programm teilnehmen.

Wenn Sie Kunden haben, die an den ITW-Programmen teilnehmen, können Sie die Häkchen wie folgt in der QS-Datenbank setzen:

1. Loggen Sie sich mit Ihren Zugangsdaten als Systempartner in die QS-Datenbank ein.
2. Gehen Sie über „Stammdaten“ auf „Standorte“ und klicken Sie auf das Aktualisieren-Symbol.
3. Öffnen Sie den jeweiligen Standort und gehen Sie auf den Reiter „Anerkennungen“.
4. Setzen Sie das Häkchen bei dem jeweiligen Programm und stimmen Sie der Einhaltung der Anforderungen zu.
5. Klicken Sie auf das Speichern-Symbol.

Die Information, dass Sie Futtermittel für die ITW-Programme anbieten, wird nach dem Setzen der Häkchen automatisch in der Systempartnersuche der QS-Datenbank angezeigt.

Wenn Sie als Kleinstherzeuger (Einzelfuttermittelherstellung) oder Betreiber von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen am QS-System teilnehmen, kann Ihre Zertifizierungsstelle die Häkchen für Sie setzen.

Wenn Sie über einen Systemkoordinator in das QS-System eingebunden sind, kann dieser die Häkchen für Sie setzen.

Die **vollständigen Anforderungen** an die ITW-Teilnehmer können Sie der Homepage der Initiative Tierwohl entnehmen: www.initiative-tierwohl.de